

Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Gusborn

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Gusborn erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

1. Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Gusborn eine Zweitwohnung innehat.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.
3. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet, die sich nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Zur Wohnfläche gehören außer Wohn- und Schlafräumen, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Abstellräume und Flure. Nicht zur Wohnfläche gehören Keller-, Boden- und solche Nebenräume, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden.
2. Zur Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4
Steuersatz

1. Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr für die Wohnung

bis zu 40 m ² Wohnfläche	210,00 €,
bis zu 80 m ² Wohnfläche	260,00 €,
bis zu 120 m ² Wohnfläche	310,00 €,
bis zu 160 m ² Wohnfläche	360,00 €,
mit mehr als 160 m ² Wohnfläche	410,00 €.
2. Erstreckt sich das Verfügungsrecht des Inhabers über die Zweitwohnung nur auf einen zeitlich begrenzten Teil des Kalenderjahres, verringert sich der Steuersatz bei Verfügbarkeit von

bis zu 1 Monat auf	25 v.H.,
länger als 1 Monat bis zu 3 Monaten auf	50 v.H.,
länger als 3 Monaten bis zu 6 Monaten auf	75 v.H.,

der Sätze nach Absatz 1.
3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer des Abs. 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuer

1. Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf die Besitznahme einer Zweitwohnung folgenden Kalendervierteljahres. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
Zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.
3. Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Steuerjahres. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach der Entstehung fällig.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) innerhalb einer Woche durch Vorlage einer Meldebescheinigung anzuzeigen.

§ 7 Meldepflichten

Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, beim Nehmen einer Zweitwohnung die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung anzugeben. Zum Nachweis der Wohnfläche ist ein bemaßter Wohnungsgrundriß, der Mietvertrag oder eine andere zum Nachweis der Wohnungsgröße geeignete Unterlage vorzulegen. Der Nachweis ist gemeinsam mit der Meldebescheinigung nach § 6 vorzulegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und § 9 Abs. 3 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 9 Besondere Vorschriften für das Steuerjahr 1995

1. Die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 entsteht bei Zweitwohnungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, am 1. April 1995.
2. Die Steuerschuld nach § 5 Abs. 3 entsteht für Zweitwohnungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, am 1. April 1995.
3. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat die Meldepflicht nach § 7 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung zu erfüllen.
4. Für Zweitwohnungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in Besitz genommen werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 2.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 31.01.1995 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 04.07.2001 wieder.